

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 608. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16. Dezember 2021 eine Anpassung der Rehabilitations-Richtlinie aufgrund des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (GKV-IPReG) und weitere Änderungen beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde das Formular (Muster 61) für die Verordnung von medizinischer Rehabilitation angepasst. Die geänderte Rehabilitations-Richtlinie ist am 1. Juli 2022 in Kraft getreten.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgt eine Bewertungsanpassung der Gebührenordnungsposition (GOP) 01611 für die Verordnung von medizinischer Rehabilitation, um den durch die Richtlinienänderung entstehenden Mehraufwand abzubilden. Zudem wird im Abschnitt 1.6 EBM eine neue GOP 01613 aufgenommen. Die GOP 01613 ist ein Zuschlag im Zusammenhang mit der Beantragung einer geriatrischen Rehabilitation nach der GOP 01611. Sie ist berechnungsfähig, wenn mindestens zwei geeignete Funktionstests gemäß der Rehabilitations-Richtlinie durchgeführt werden.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.

## **Teil B**

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01613 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wird im Zusammenhang mit der Anpassung der Rehabilitations-Richtlinie die Gebührenordnungsposition 01613 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01613 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.